

## Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB»)

*Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») der Matter Hydraulik AG (nachfolgend «die Unternehmerin») gelten beim Abschluss jeglicher Verträge mit der Unternehmerin. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Unternehmerin. Anderslautende Abreden im schriftlichen Vertrag gehen den AGB vor.*

### 1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Unternehmerin, dass sie die Bestellung bzw. den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

### 2 Umfang der Bestellungen und Leistungen

- 2.1 Die Leistungen der Unternehmerin sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die Unternehmerin ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

### 3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

### 4 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen – insbesondere technische Daten, Pläne, Zeichnungen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse – vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils betroffenen Partei.

### 5 Schutzvorrichtungen und Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Der Besteller hat die Unternehmerin spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Sachen und der Dienstleistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

- 5.2 Fehlt eine Mitteilung gemäss Ziff. 4.1, entsprechen die Leistungen den Vorschriften und Normen am Hauptsitz der Unternehmerin. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

### 6 Preise

- 6.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, bei Lieferung ab Lager ab dem Standort der Unternehmerin, sonst ab Werk der Herstellerin, ohne Verpackung, in Schweizer Franken oder in Euro, ohne irgendwelche Abzüge.
- 6.2 Dienstleistungen der Unternehmerin werden anhand ihrer Stundensätze nach Zeit und Aufwand abgerechnet, sofern nicht ein Festpreis festgelegt wird.
- 6.3 Sämtliche Nebenkosten und Spesen wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. bei der Unternehmerin oder ihren Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.
- 6.4 Die Unternehmerin behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise erheblich ändern.

Eine angemessene Preisanpassung kann ausserdem erfolgen, wenn

- a) die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
- b) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- c) das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren, oder
- d) Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

### 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die gestellten Rechnungen innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Die Unternehmerin ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrags zu verlangen.
- 7.2 Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen usw.) am Hauptsitz der Unternehmerin zu leisten.
- 7.3 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Unternehmerin nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten oder Lieferungen aus Gründen, die die Unternehmerin nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Sache nicht verunmöglichen.

7.4 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die Unternehmerin berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

7.5 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss die Unternehmerin aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Unternehmerin ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die Unternehmerin genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die Unternehmerin keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7.6 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Hauptsitz der Unternehmerin üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## **8 Eigentumsvorbehalt**

8.1 Die Unternehmerin bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Unternehmerin erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Unternehmerin mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

8.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instandhalten und zugunsten der Unternehmerin gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Unternehmerin weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## **9 Fristen**

9.1 Die Lieferfrist bzw. die Frist zur Ausführung der Arbeiten beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit oder den Versand der Sache erfüllt sind. Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

9.2 Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Abnahme- oder Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

9.3 Die Frist verlängert sich angemessen:

a) wenn der Unternehmerin die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie

der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Leistungen verursacht;

- b) wenn Hindernisse auftreten, die die Unternehmerin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse, Cyberangriffe, IT-Ausfälle oder andere schwerwiegende Störungen der digitalen Infrastruktur;
- c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

## **10 Schuldnerverzug**

10.1 Verzögerungen seitens der Unternehmerin geben dem Besteller kein Recht auf Vertragsaufhebung, Schadenersatz, Zurückhaltung eines Teils oder des ganzen vereinbarten Preises oder eine Verzugsentschädigung. Befindet sich die Unternehmerin im Verzug, hat der Besteller der Unternehmerin schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die die Unternehmerin zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung oder der verspätet angebotenen Dienstleistung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe der bereits erhaltenen Sache zurückzufordern.

10.2 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Frist. Die Ziffern 8.3 bis 9.2 sind analog anwendbar.

10.3 Wegen Verspätung der Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 9.1 ausdrücklich genannten (vgl. auch Ziff. 15).

## **11 Verpackung**

Die Verpackung wird von der Unternehmerin besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum der Unternehmerin bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

## **12 Rücksendungen**

Rücksendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Unternehmerin. Rückgesandte Produkte müssen sich im einwandfreien, ungebrauchten Zustand befinden und in der Originalverpackung retourniert werden. Rücktransporte erfolgen auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

## **13 Gefahrtragung**

13.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Standort der Unternehmerin auf den Besteller über.

13.2 Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ist die Versicherung des Liefergegenstandes Sache des Bestellers.

13.3 Der Besteller trägt zudem die Gefahr für die zu montierenden Materialien während den Ausführungen und Arbeiten sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien. Die Unternehmerin behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Montage infolge Zerstörung oder Teilzerstörung der zu montierenden Gegenständen nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.

13.4 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Unternehmerin nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Standort der Unternehmerin vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## **14 Versand und Transport**

14.1 Besondere Wünsche betreffend Versand oder Transport sind der Unternehmerin rechtzeitig bekannt zu geben. Der Versand oder Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

14.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

## **15 Haftungsausschluss**

15.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche sind ausgeschlossen.

15.2 Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt.

15.3 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Sache selbst entstanden sind, wie namentlich Mängelfolgeschäden, Produktionsausfall, Nutzungsverlust, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, verlorene Ver- oder Bearbeitungskosten, Energiekosten, Aus- und Einbaukosten, zusätzliche Prüf-, Sortier- und sonstige Handling-Kosten, Rückrufkosten, Kosten für verlorene Ausgangsstoffe, Entsorgungskosten sowie auf Ersatz solcher Ansprüche von Kunden des Bestellers oder Dritter.

15.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit die Unternehmerin für ihre Hilfspersonen haftet.

15.5 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit in diesen AGB ein Anspruch gewährt wird oder ihr zwingendes Recht entgegensteht.

15.6 Die Unternehmerin haftet im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PrHG), soweit sie nach diesem Gesetz als haftpflichtige Partei gilt. Eine weitergehende Produkthaftung wird ausgeschlossen.

## **16 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung**

16.1 Die Unternehmerin verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen der Unternehmerin, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Konstruktion mangelhaft sind, so rasch als möglich nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Unternehmerin, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

16.2 Der Besteller hat der Unternehmerin die Mängel sofort schriftlich anzuzeigen und alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen.

16.3 Von der Gewährleistung der Unternehmerin ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, zum Beispiel infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebs- und Installationsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Unternehmerin ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die die Unternehmerin nicht zu vertreten hat. Weiter besteht keine Gewährleistung, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an der Sache vornehmen

16.4 Hat der Besteller einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den die Unternehmerin einzustehen hat, so schuldet der Besteller der Unternehmerin das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

## **17 Haftung für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten**

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt die Unternehmerin die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

## **18 Gewährleistungsfrist**

18.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Standort der Unternehmerin oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit die Unternehmerin auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die die Unternehmerin nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

18.2 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

18.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Unternehmerin Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

## 19 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

19.1 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftrags- bzw. Bestellbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

19.2 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Unternehmerin. Hierzu hat der Besteller der Unternehmerin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

19.3 Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und ist die Sache zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Unternehmerin kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teil bezahlt worden sind.

19.4 Haftung für Nebenpflichten: Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Unternehmerin nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

## 20 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

Wenn die Unternehmerin mit der Ausführung der Arbeiten grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorherzusehen ist, eine dem Verschulden der Unternehmerin zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorherzusehen ist oder die Leistungen durch Verschulden der Unternehmerin vertragswidrig erbracht worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Leistungen der Unternehmerin unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der Unternehmerin unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. Weitergehende (Schadenersatz-) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

## 21 Vertragsauflösung durch die Unternehmerin

21.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der Unternehmerin erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Unternehmerin das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

21.2 Will die Unternehmerin von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des

Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Frist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die Unternehmerin Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

## 22 Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

## 23 Datenschutz

Die Unternehmerin bearbeitet Personendaten des Bestellers unter Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes (revDSG). Weitere Informationen zur Bearbeitung, insbesondere zu Zweck, Art, Umfang und Empfängern der Daten, finden sich in der Datenschutzerklärung der Unternehmerin unter: <https://www.matter.ch/datenschutz/>.

## 24 Software

Umfassen die Lieferungen und Leistungen der Unternehmerin auch Software, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Unternehmerin weder disassemblieren, dekompile, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann die Unternehmerin das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zur Unternehmerin im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

## 25 Ausschluss weiterer Haftungen der Unternehmerin

25.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

## **26 Rückgriffsrecht der Unternehmerin**

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die Unternehmerin in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

## **27 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Unternehmerin sowie für die Zahlungspflichten des Bestellers ist der Hauptsitz der Unternehmerin.

## **28 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

28.1 Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Unternehmerin.

28.2 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Haupt- bzw. Wohnsitz im Ausland hat.

## **29 Salvatorische Klausel**

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.

## **30 Sprachversionen**

Diese AGB wurden zum besseren Verständnis für den Besteller maschinell in verschiedene Sprachen übersetzt. Im Streitfall ist die deutsche Version massgebend.

## **31 Änderung der AGB**

Die Unternehmerin behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Für bereits abgeschlossene Verträge gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB. Änderungen werden dem Besteller in geeigneter Form bekanntgegeben und gelten für künftige Verträge als akzeptiert.